

# Teilnahmebedingungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab Wettrunde  
05.01.2010



VON LOTTO®

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

**TOP-Ereignis-Nr.**

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24

**Voraussage-Nr.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	32	33	34	35	36

Einsatz in Euro:  2,5  5  10  15  20  30  50  100  250  500

**TOP-Ereignis-Nr.**

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24

**Voraussage-Nr.**

1	2	3	4	5
10	11	12	13	14
19	20	21	22	23
28	29	30	31	32

Einsatz in Euro:  2,5  5  10  15  20  30

**TOP-Ereignis-Nr.**

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24

**Voraussage-Nr.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	32	33	34	35	36

Einsatz in Euro:  2,5  5  10  15  20  30  50  100  250  500

**TOP-Ereignis-Nr.**

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24

**Voraussage-Nr.**

1	2	3	4
10	11	12	13
19	20	21	22
28	29	30	31

Einsatz in Euro:  2,5  5  10  15

5 2 2 5 4 3 2

Der Spielplan unterliegt einer ständigen Quotenaktualisierung.

Maximaler Verlust sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungskosten.  
www.thueringenlotto.de - www.spielen-mit-verantwortung.de  
Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise zum Spielplan.

Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.  
**Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden!**  
BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:  
**☎ 0800 1372700**  
Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)



## PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET-TOP-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I ALLGEMEINES

### § 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der ODDSET-TOP-Wette ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, die ODDSET-TOP-Wette mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Kundenkartenbestimmungen) mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette

- (1) Die ODDSET-TOP-Wette ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Wette mit besonderem Gefährdungspotenzial. Der Spielteilnehmer darf an den Wettrunden nur durch Identifizierung seiner Person teilnehmen. Er darf gemäß den gesetzlichen Festlegungen zum Spielerschutz nicht vom Glücksspiel ausgeschlossen sein. Die Spielteilnahme ist daher nur mit einer von der TLV/LTG zur Verfügung gestellten Kundenkarte möglich.
- (2) Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette ist die Voraussage des Ausgangs eines Wettereignisses (TOP-Ereignis) des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der TOP-Wette); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (3) Der von der TLV/LTG für die ODDSET-TOP-Wette festgelegte Spielplan umfasst dabei pro TOP-Ereignis bis zu 36 Voraussagemöglichkeiten mit den dazu gehörigen Quoten.
- (4) Der Spielplan kann bis zu 24 TOP-Ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
- (5) Auf einem Spielschein können nach Maßgabe der TLV/LTG mehrere, voneinander unabhängige Einzelwetten gespielt werden, die sich auch auf dasselbe TOP-Ereignis beziehen können.
- (6) Bei jeder Einzelwette ist zu dem ausgewählten TOP-Ereignis eine der von der TLV/LTG angebotenen Voraussagemöglichkeiten sowie der Spieleinsatz zu wählen.
- (7) Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Spielplan veröffentlichten TOP-Ereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten zu dem Spielschein erfolgt durch die auf dem Spielschein aufgedruckten TOP-Ereignisnummern und Voraussagenummern.
- (8) Im Rahmen der ODDSET-TOP-Wette ist der Gewinner eines TOP-Ereignisses, sei es eines einzelnen Spieles, Wettkampfes, sonstigen Sportereignisses oder eines Wettbewerbs/Turniers, oder das genaue Ergebnis/Ausgang eines TOP-Ereignisses vorauszusagen.
- (9) Darüber hinaus können weitere Wettformen (Sonderwetten) angeboten werden, deren Einzelheiten hinsichtlich der möglichen Voraussagen/Wettausgänge für die TOP-Ereignisse sowie hinsichtlich deren Wertung jeweils ergänzend festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (10) Die TLV/LTG behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines TOP-Ereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- (11) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses setzt die TLV/LTG im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest. Das Produkt aus dem Spieleinsatz und der Quote für die einzelne Voraussagemöglichkeit ergibt den von vornherein feststehenden erzielbaren Gewinnbetrag einer Einzelwette.
- (12) In der Regel wöchentlich am Dienstag werden von der TLV/LTG die für den jeweils aktuellen Spielplan vorgesehenen TOP-Ereignisse veröffentlicht, wobei die dazu gehörigen Voraussagemöglichkeiten und Quoten auch später bekannt gegeben werden können.
- (13) Für jedes TOP-Ereignis werden von der TLV/LTG ein eigener Einzahlungszeitraum, in dem die Einzelwette angenommen wird, sowie ein eigener Annahmeschluss festgelegt.
- (14) Der Einzahlungszeitraum kann von der TLV/LTG (auch mehrmals) unterbrochen werden, so dass zu diesen Zeiten eine Wettannahme ausgeschlossen ist.

- (15) Der Einzahlungszeitraum kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass das TOP-Ereignis in diesem Fall in mehreren, hintereinander folgenden Spielplänen aufgenommen wird.
- (16) Der Spielplan wird von der TLV/LTG bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- (17) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von angebotenen TOP-Ereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- (18) Die TLV/LTG ist berechtigt, den Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

#### § 4 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

## II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-TOP-Wette teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

#### § 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette ist nur mit den von der TLV/LTG jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (2) Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- (6) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- (7) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

#### § 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein pro Einzelwette ein von ihm ausgewähltes TOP-Ereignis sowie eine dazu ausgewählte Voraussage durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss. Gleiches gilt jeweils für das Kreuz zur Wahl des Spieleinsatzes.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

### § 7 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- (1) Der Spieleinsatz für eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,--, € 10,--, € 15,--, € 20,--, € 30,--, € 50,--, € 100,--, € 250,-- oder € 500,--.
- (2) Die TLV/LTG kann für den Spielschein festlegen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelwetten gespielt werden kann; außerdem kann die TLV/LTG personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (3) Der Gesamtspeleinsatz für einen Spielschein (Spelauftrag) errechnet sich aus der Addition der auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsätze für die gespielten Einzelwetten.
- (4) Die maximale Quote einer Einzelwette beträgt 1000 : 1.
- (5) Der maximal erzielbare und von der TLV/LTG auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Einzelwette beträgt € 50.000,--.
- (6) Für jeden eingelesenen Spielschein kann die TLV/LTG eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (7) Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspeleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

### § 8 Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

- (1) Für jedes in den Spielplan aufgenommene TOP-Ereignis bestimmt die TLV/LTG den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- (2) Der Annahmeschluss für einen Spelauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses, das innerhalb des Spelauftrages als erstes stattfindet.
- (3) Spielscheine, bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes TOP-Ereignis,
  - der maximal von der TLV / LTG auszuzahlende Gewinnbetrag einer Einzelwette, überschritten ist, oder
  - eine abgegebene Einzelwette, ein einzelnes TOP-Ereignis oder eine Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses durch die TLV gesperrt wurde, oder
  - sich eine abgegebene Einzelwette auf ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes TOP-Ereignis bezieht, oder
  - die Wettabgabe außerhalb des Einzahlungszeitraumes erfolgt, oder
  - der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt ist,
- werden zurückgewiesen.
- (4) Die TLV/LTG behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss/Einzahlungszeitraum eines TOP-Ereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie TOP-Ereignisse, einzelne Voraussagemöglichkeiten und Kombinationen von TOP-Ereignissen und/oder Voraussagemöglichkeiten innerhalb eines Spelauftrages zu sperren.
- (5) Ferner können sämtliche TOP-Ereignisse eines veröffentlichten Spielplanes und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hier von bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 13 unberührt.

## § 9 Kundenkarte, Spielersperren

- (1) Gemäß § 3 (1) ist der Spielteilnehmer verpflichtet, an den Wettrunden unter Verwendung einer Kundenkarte teilzunehmen. Dadurch werden eine Zuordnung der in der LTG gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers und der gesetzlich vorgeschriebene Spielerschutz gewährleistet.
- (2) Weitergehende Einzelheiten sind in den Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die TLV/LTG beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von der TLV/LTG Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.  
Eine Fremdsperre ist von der TLV/LTG vorzunehmen, wenn sie
  - aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
  - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
  - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
    - spielsuchtgefährdet oder
    - überschuldet ist,
    - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
    - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

## § 10 Spielquittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur LTG wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der LTG von dieser eine Identifikationsnummer vergeben. Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der LTG gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:
  - die vom Spielteilnehmer gewählten TOP-Ereignisse mit der TOP-Ereignisnummer und die dazu gewählten Voraussagen und Quoten,
  - den Spieleinsatz pro Einzelwette, den Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag sowie den Gesamtbetrag inkl. der Bearbeitungsgebühr,
  - die Annahmestellenummer,
  - die von der LTG vergebene Identifikationsnummer und
  - die Kundenkartennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
- (3) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
  - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen und Quoten seinem Wettabgabewillen entsprechen,
  - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen TOP-Ereignisse richtig wiedergegeben sind,
  - der Spieleinsatz pro Einzelwette sowie
  - der Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag und der Gesamtbetrag inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Identifikationsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt ist.
- (4) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem,

welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung des Vertragsangebotes in der LTG
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende TOP-Ereignis des Spielauftrages,

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- (5) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (6) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe § 11 (3)).
- (7) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### § 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des (2) und (3) annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des TOP-Ereignisses) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend. Abweichend hiervon sind ggf. die in § 13 (8) bis (19) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
- (4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (5) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 17 (8) dieser Teilnahmebedingungen zu verfahren, bleibt unberührt.
- (6) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
  - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (3) bis (5) sowie (7)) verstoßen wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
  - der TLV/LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
  - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
  - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (9) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die TLV/LTG den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (11) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (10) – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

#### § 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der TLV/LTG für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungshelfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

### IV GEWINNERMITTLUNG

#### § 13 Ermittlung und Wertung der TOP-Ereignisse

- (1) Bei der ODDSET-TOP-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen durch das Ergebnis/den Ausgang des betreffenden TOP-Ereignisses entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung des der Einzelwette jeweils zu Grunde liegenden TOP-Ereignisses ist das festgestellte Ergebnis des einem TOP-Ereignis zu Grunde liegenden Sportereignisses.
- (3) Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz. Dies gilt auch, wenn das TOP-Ereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird. Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. aufgrund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Wetten, bei denen der Gewinner eines Turniers oder Titels vorzusagen ist.
- (4) Jedes TOP-Ereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- (5) Wird ein TOP-Ereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte TOP-Ereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (6) Wird ein laufendes TOP-Ereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- (7) Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- (8) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten für ein TOP-Ereignis, das
  - nicht gespielt wird oder nicht stattfindet,
  - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
  - ausgelost wird,

- bis 8.00 Uhr Vormittag des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmäßigen Ende der Austragung folgt, noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt oder für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung einer sportlichen Instanz nicht vorgenommen wird oder
  - über den vorgenannten Zeitraum hinaus verlegt wird, generell auf 1,00 gesetzt.
- (9) Ebenfalls auf 1,00 werden alle Quoten einer Einzelwette gesetzt, wenn
    - keiner der von der TLV/LTG ausgewählten Sportler oder Mannschaften (Teilnehmer) das TOP-Ereignis beendet bzw. das angegebene Ziel erreicht oder in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
    - keiner der für das jeweilige TOP-Ereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ geht (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen/Spielen wer die Aufstellung einnimmt),
    - das TOP-Ereignis nicht in der von der TLV/LTG veröffentlichten Form zustande kommt,
    - das Ergebnis des TOP-Ereignisses keiner der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.
  - (10) Die TLV/LTG setzt ferner die Quoten derjenigen Voraussagemöglichkeiten eines TOP-Ereignisses auf 1,00, bei denen der zugehörige Teilnehmer nicht an den Start gegangen oder angetreten ist; wenn nicht feststeht, ob der jeweilige Teilnehmer an den Start gegangen oder angetreten ist, kann sie die zugehörigen Quoten auf 1,00 setzen.
  - (11) Steht nicht fest, dass ein Spielauftrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten TOP-Ereignisse abgeschlossen worden ist, werden alle Quoten der davon betroffenen TOP-Ereignisse im Rahmen dieses Spielauftrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt.
  - (12) Gleiches gilt für alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten im Rahmen der Spielaufträge, bei denen im zugrunde liegenden TOP-Ereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
  - (13) Hiervon unberührt bleiben die Spielaufträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
  - (14) Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.
  - (15) Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines TOP-Ereignisses oder des Annahmeschlusses eines TOP-Ereignisses werden die dazugehörigen Voraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses TOP-Ereignisses liegt, es sei denn, es liegt ein Fall des (8), letzter Spiegelstrich vor.
  - (16) Für Voraussagen des Spielteilnehmers, die auf 1,00 gesetzt wurden, erhält dieser den entsprechenden Spieleinsatz dieser Einzelwette zurück erstattet.
  - (17) Sind sämtliche Spieleinsätze eines Spielauftrages zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet.
  - (18) Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe § 17).
  - (19) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
  - (20) Die TLV/LTG kann in begründeten Fällen abweichende oder klarstellende Wertungsregelungen für bestimmte TOP-Ereignisse festlegen.

### § 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in § 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse und sonstigen Ergebnisse.
- (2) Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-TOP-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisse.

### § 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 60 % der Wetteinsätze
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET-TOP-Wette entspricht dem Verhältnis von 1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten.
- (4) Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (5) Ein Gewinn liegt vor, wenn die gewählte Voraussage hinsichtlich des Ausgangs eines vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses (Einzelwette) richtig ist.
- (6) Es gewinnen daher in der ODDSET-TOP-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spelauftrages mindestens eine Einzelwette richtig vorausgesagt haben.
- (7) Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn zwei ausgewählte Teilnehmer, die innerhalb eines TOP-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen („totes Rennen“).
- (8) In jeder gewinnenden Einzelwette darf die Quote nicht auf 1,00 gesetzt worden sein (siehe § 13).
- (9) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses bestimmt die TLV/LTG im Voraus feste Quoten.
- (10) Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen.
- (11) Der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote der richtig gewählten Voraussage mit dem gewählten Spieleinsatz – abgerundet auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag.
- (12) In Fällen eines „totes Rennens“ (siehe (7)) wird ab einer Anzahl von drei Gleichplatzierten eines TOP-Ereignisses die Quote dieser „richtigen“ Voraussage des Spielteilnehmers auf 1,00 gesetzt, wobei die Auszahlung nach § 13 vorgenommen wird.
- (13) Der Gesamtgewinnbetrag eines Spelauftrages errechnet sich aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorausgesagten Einzelwetten.

## V GEWINNAUSZAHLUNG

### § 16 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

### § 17 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte geltend zu machen.
- (2) Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- (5) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich € 1.000,-- wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Dieser Auszahlungsbetrag beinhaltet auch evtl. Rückerstattungen bereits entrichteter Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren. Die Gewinnauszahlung erfolgt ab 12.00 Uhr an dem Werktag, der auf den letzten Spieltag des getippten TOP-Ereignisses folgt. Bei Auszahlung eines Gewinnbetrags ist die Spielquittung vom Spielteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (6) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als € 1.000,--, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen.
- (7) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,-- ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (8) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

### § 18 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung

- (1) Spielteilnehmer, die ihren Gewinn nicht gemäß § 17 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 17 (2) findet keine Anwendung.
- (2) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (3) Weitergehende Einzelheiten zur Gewinnauszahlung regeln die Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spelauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
  - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
  - sowie
  - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spelauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

### VII INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, dem 5. Januar 2010 beginnende Wettrunde.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 8. Dezember 2008 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG



Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen  
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl  
Telefon 03681 3545-0  
Telefax 03681 3545-339  
Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)